



„Ab Juni können angebundene Berater Beteiligungen nicht mehr nebenher vermitteln“

Nils Zeevaert, Vertriebsreferent beim Nürnberger Haftungsdach Top Ten Portfolio Management

# Hellgrauzone

Der Gesetzgeber macht ernst und reguliert den Beteiligungsmarkt. Für an ein Haftungsdach gebundene Finanzberater ist bereits Anfang Juni Stichtag

→ **Den 1. Juni** sollten sich Finanzanlagenvermittler, die an ein Haftungsdach gebunden sind, im Kalender markieren. Denn dann tritt das vom Namen her sperrige Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts in Kraft. Geschlossene Fonds gelten dann als Finanzinstrumente und fallen damit unter das Kreditwesengesetz (KWG) und Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Und das hat erhebliche Folgen.

„Zuvor konnte ein Vermittler eines Haftungsdachs Beteiligungsprodukte unter dem Mantel des Paragraphen 34c der Gewerbeordnung als Nebengewerbe vermitteln. Das ist nun nicht mehr möglich“, sagt Nils Zeevaert, Vertriebsreferent beim Haftungsdach Top Ten Portfolio Management. Ziel der Regulierung ist eine höhere Klarheit für Anleger. Die Bundesregierung fand es unzumutbar, dass dieser nicht sicher sein konnte, ob ein Vermittler über sein Haftungsdach oder anderweitig ein Beteiligungsprodukt vertreibt. Nun gilt die Ausschließlichkeit.

Haben sich Finanzberater einem Haftungsdach angeschlossen, dürfen sie ausschließlich die vom Haftungsdach ausgewählten geschlossenen Fonds vertreiben. Wollen sie andere Beteiligungsprodukte vermitteln, müssen sie nach dem Motto „Ganz oder gar nicht“ das Haftungsdach verlassen.

Wichtig ist auch, dass die neue Regelung sie nach wie vor nicht von der bisherigen Plausibilitätsprüfung befreit. Gleichzeitig müssen Haftungsdächer ihre angebotenen Vermittler kontrollieren, ob diese keine Beteiligungsprodukte außerhalb des Haftungsdachs vertreiben. Im Fall der Fälle haften sie nämlich gegenüber Anlegern auch für diese.

## 2013 geht's weiter

Für freie Vermittler dagegen ändert sich mit der Gesetzesnovellierung nichts. Es gilt künftig ähnlich wie auch bei Investmentfonds nach Paragraph 2 Absatz 6 Nummer 8 KWG ein Ausnahmetatbestand. Sie können weiterhin mit einer Gewerbeerlaubnis Beteiligungen vertreiben. Anfang 2013 rollt die Regulierungswelle weiter. Dann werden Teile des Paragraphen 34c im 34f der Gewerbeordnung (GewO) neu formuliert, wovon gebundene wie auch freie Vermittler betroffen sind. Je nachdem, über welche Qualifikation und Berufserfahrung Finanzberater verfügen, müssen sie dann eine Sachkundeprüfung ablegen, um ihre Qualifikation zu belegen. Es gelten aber Übergangsfristen. Des Weiteren müssen sie sich in einem Register der Deutschen Industrie- und Handelskammer eintragen lassen und eine Berufshaftpflichtversicherung vorweisen. | Ansgar Neisius

## Überblick: Finanzvermittler sollten die Regulierungstichtage im Blick behalten

### Verlag C.H. Beck

Einen juristischen Überblick über die Zielsetzung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts bietet der juristische Fachverlag C.H. Beck. [www.gesetzgebung.beck.de](http://www.gesetzgebung.beck.de)

### VGF – Verband Geschlossene Fonds

Auf seiner Web-Seite unter der Rubrik „Agenda“ nimmt der Verband Stellung zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts. [www.vgf-online.de](http://www.vgf-online.de)

### AfW – Bundesverband Finanzdienstleistungen

Im Pressebereich der Homepage gibt es eine Übersicht über die Neuordnung der Finanzberatung, die Ende März vom Gesetzgeber verabschiedet wurde. [www.afw-verband.de](http://www.afw-verband.de)

### Infoportal AIFM

Das Infoportal zur AIFM-Regulierung erklärt ausführlich die Beweggründe des Regulierungsvorhabens und zeigt im Zeitstrahl das Zustandekommen der AIFM-Richtlinie. [www.aifm.de](http://www.aifm.de)

### IHK Dresden

Die IHK bietet im Service-Bereich ihres Internetauftritts ein Merkblatt zur kommenden Paragraph-34f-Gewerbeordnung. Darin werden alle Neuerungen zum 1. Januar 2013 erklärt. [www.dresden.ihk.de](http://www.dresden.ihk.de)